



STADT HÖRSTEL

60. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Ehemaliger Nato-Flugplatz Hörstel-Dreierwalde"

Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan
gemäß § 6a BauGB

0. Grundlagen

0.1 Feststellungsbeschluss

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel – Ehemaliger NATO-Flugplatz Dreierwalde - einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde durch den Rat der Stadt Hörstel am 21.06.2023 beschlossen und im Anschluss Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt. Nach Angabe der Bezirksregierung Münster ist gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion zum 13.10.2023 eingetreten.

0.2 § 6a Abs.1 BauGB „Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan“

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel – Ehemaliger NATO-Flugplatz Dreierwalde - wurde gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht) beigefügt.

Im Umweltbericht wurden die nach der Anlage 1 zum BauGB auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

1.1 **Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit**

In Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Bereiche beansprucht, die zu Siedlungszwecken dienen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keinerlei Bereiche beansprucht, denen eine Funktion hinsichtlich Erholung und Freizeitnutzung zukommt.

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung werden keine verkehrlichen Aspekte berührt. Das Plangebiet ist über eine private Zuwegung mit dem regionalen und im Weiteren dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann durch die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung im Bereich der Gewerblichen Bauflächen oder der Sonderbaufläche S2 „Energie-Innovationspark“ selbst oder durch den durch sie ausgelösten motorisierten Verkehr mit Immissionen in angrenzende Bereiche verbunden sein. Aus der großen Bandbreite der möglichen gewerblichen Nutzungen in diesen Bereichen können hinsichtlich Flächenbeanspruchung und Emissionsverhalten erhebliche Unterschiede bei der Ausprägung der Wirkfaktoren eintreten. Bei der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist jedoch davon auszugehen, dass Immissionen entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vermieden oder gemindert werden. Da für alle immissionsschutzrechtlich relevanten Wirkpfade einschlägige Grenzwerte gelten, können erhebliche Wirkungen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und den folgenden Zulassungsebenen sicher ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der ehemals militärischen und aktuell auch schon gewerblichen Nutzung, insbesondere der südlichen Flächen des Plangebietes (Bereich der geplanten Gewerblichen Bauflächen), stellt diese hier keine zusätzliche Belastung dar, sondern sichert die aktuelle Nutzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung.

1.2 **Schutzgut Tiere**

Die Verbreitung von Tierarten im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist durch die besondere Situation des Untersuchungsgebietes mit ehemals militärischer und aktuell gewerblicher Nutzung ohne öffentliche Zugänglichkeit geprägt. Von Bedeutung sind dabei die aktuell extensive gewerbliche Nutzung der in weiten Bereichen vorhandenen Infrastruktur sowie die hohe Strukturvielfalt bei gleichzeitig nährstoffarmen Verhältnissen.

Vögel

Auflistung der Brutvögel und der Betroffenheit (gem. Tab. 19 Umweltbericht)

Baumpieper	Verlust von Brutstandorten durch Lebensraumverlust oder Störungen
Bluthänfling	Verlust eines Brutstandorts
Feldsperling	störungsbedingter Brutstandortverlust
Feldlerche	störungsbedingter Brutstandortverlust
Gartenrotschwanz	Verlust von Brutstandorten durch Lebensraumverlust
Girlitz	Verlust eines Brutstandorts
Heidelerche	Verlust von Brutstandorten durch Lebensraumverlust

Kiebitz	keine Betroffenheit
Kleinspecht	störungsbedingter Brutstandortverlust
Mäusebussard	Verlust eines Brutstandorts
Neuntöter	störungsbedingter Brutstandortverlust
Pirol	störungsbedingter Brutstandortverlust
Rohrweihe	keine Betroffenheit
Schwarzspecht	Verlust von Brutstandorten durch Lebensraumverlust
Schwarzkehlchen	störungsbedingter Brutstandortverlust
Star	Verlust eines Brutstandorts
Wiesenpieper	keine Betroffenheit
Wachtel	störungsbedingter Brutstandortverlust
Waldschnepfe	Verlust von Brutstandorten durch Lebensraumverlust oder Störungen

Auflistung der Gastvögel und der Betroffenheit (gem. Tab. 20 Umweltbericht)

Braunkehlchen	keine Betroffenheit
Eisvogel	keine Betroffenheit
Graureiher	keine Betroffenheit
Großer Brachvogel	keine Betroffenheit

Die im Rahmen der Konfliktanalyse beschriebenen Wirkungen führen zu Konsequenzen für planungsrelevante Arten. Es wird deutlich, dass bei einer großflächigen Überbauung im Bereich der Sonderbaufläche „Energie-Innovationspark“ erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten sind. Dieses ist vor allem die Konsequenz aus den dort nachgewiesenen Revieren der Heidelerche, des Baumpiepers, des Gartenrotschwanzes und des Neuntöters. Dieser Effekt würde in Bezug auf den Gartenrotschwanz durch die Kombination mit einem gleichzeitigen Lebensraumverlust im Bereich des geplanten Gewerbegebietes verstärkt. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können dann ausgeschlossen werden, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder für die Konfliktarten ausreichend Ersatzlebensräume in direktem räumlichem Bezug geschaffen werden. Die Schaffung der Ersatzlebensräume (CEF-Maßnahme) muss vor einer Inanspruchnahme der Flächen wirksam sein. Infolge der Habitatansprüche der Arten wären diese nur auf langfristige Sicht realisierbar. Mögliche Biotopoptimierungsmaßnahmen im nördlichen Teil des ehemaligen NATO-Flugplatzes werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als CEF-Maßnahmen ausreichen.

Für den Bereich des Sondergebietes SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“ wurden die artenschutzrechtlichen Konsequenzen bereits im Zusammenhang mit den Planungen der Forensik betrachtet.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden der Bergmolch, die Erdkröte, der Grasfrosch und der Teichfrosch nachgewiesen. Keine der nachgewiesenen Arten wird als planungsrelevant eingestuft. Im Jahr 2018 wurde durch die Biologische Station Kreis Steinfurt in einem

Teich, ca. 200 m nördlich des Plangebietes, ein Vorkommen der Knoblauchkröte nachgewiesen. Die streng geschützte Knoblauchkröte wird in der Roten Liste NRW als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) und in der Roten Liste Deutschland als stark gefährdet (Kategorie 2) geführt. Eine Beeinträchtigung des Laichgewässers durch die Planung kann auf Grund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befinden sich jedoch mögliche Landlebensräume der Knoblauchkröte (Grünlandflächen, Kiefernwald). Insgesamt ist zu erwarten, dass die ökologische Funktion der Landlebensräume im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, weshalb keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Es sind jedoch umfangreiche Schutzmaßnahmen z. B. in Form von Amphibienschutzzäunen erforderlich, um ein Töten von Knoblauchkröten zu verhindern.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden Höhlenbäume nachgewiesen, welche Fledermäusen als Quartierstandort dienen könnten. Im Rahmen der Umsetzung des Gewerbegebietes und des Energie-Innovationsparkes würde es zum Verlust von 4 potenziellen Zwischenquartieren, 5 potenziellen Sommerquartieren, 3 potenziellen Ganzjahresquartieren sowie 2 potenziellen Sommerquartieren, die ggf. auch als Ganzjahresquartiere geeignet sind, kommen.

Um weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zu gewährleisten und artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG auszuschließen, wäre es erforderlich, an Bäumen nördlich des Plangebietes, im Bereich des ehemaligen Flugplatzareals, mindestens 45 Fledermausflachkästen und 25 Großraum- und Überwinterungshöhlen anzubringen (Verhältnis 1:5).

Im Untersuchungsgebiet der Fledermauskartierung im Jahr 2015 wurden folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen: „Bartfledermaus“, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus. Bei einigen Kontakten konnte nicht zwischen dem Großen und Kleinen Abendsegler differenziert werden. Weiterhin war bei manchen Kontakten nicht zwischen der „Bartfledermaus“ und der Wasserfledermaus zu unterscheiden.

Im Rahmen der Umsetzung des Gewerbegebietes und des Energie-Innovationsparkes würde es zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung (z. B. auf Grund von Störungen durch Licht und Lärm) von Jagdhabitaten der oben genannten Fledermausarten kommen. Es ist zu erwarten, dass durch die Umsetzung der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend neue Jagdhabitats für die nachgewiesenen Fledermausarten geschaffen oder vorhandene Jagdhabitats optimiert werden.

Reptilien

Nachweise von Reptilien wurden während der Untersuchungen nicht erbracht, weshalb artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Reptilien ausgeschlossen werden können.

1.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Vegetation im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist durch die ehemals militärische, aktuell gewerbliche Nutzung der Flächen geprägt. Diese geht mit der großflächigen Versiegelung von Gebäude- und Verkehrsflächen bei gleichzeitig extensiv gepflegten und nicht genutzten Freiflächen einher.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung, wurden auch gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. § 42 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope sowie mögliche FFH-Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie erfasst. Um auch jene Lebensraumtypen zu berücksichtigen, die zwar naturschutzfachlich gesehen selten und schutzwürdig sind, jedoch nicht im Anhang 1

der FFH-Richtlinie gelistet wurden, werden diese, dem Muster der FFH-LRT folgend, als sogenannte „N-Lebensraumtypen“ („N“ steht für naturschutzwürdig) gleichwertig beschrieben. Diese N-Lebensraumtypen wurden ebenfalls erfasst. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 9 gesetzlich geschützte Biotop nachgewiesen. FFH-Lebensraumtypen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich jedoch 4 „N-Lebensraumtypen“ denen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zugeschrieben werden kann.

Für Bereich des festgestellten gesetzlich geschützten Biotops Nr. 7 wurde die ursprünglich geplante Ausweisung als Sondergebiet S2 bereits zurückgenommen und ist nicht länger Teil des Geltungsbereichs der 60. Änderung des Flächennutzungsplans. Die gesetzlich geschützten Biotop Nr. 8 und Nr. 9 liegen im Bereich der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sowie innerhalb des neuen Naturschutzgebietes „NSG-Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“. Eine Beeinträchtigung der Biotop Nr. 7 bis 9 durch die geplante FNP-Änderung wird daher ausgeschlossen.

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermeiden oder zu vermindern, sind, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Zuge der Zulassungsverfahren, die erfassten gesetzlich geschützten Biotop (Nr. 1 bis 6) im Änderungsbereich zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1.4 Schutzgut Boden

In Konsequenz der Änderung des Flächennutzungsplans kann es zu einer weitergehenden Bebauung von Freiflächen kommen. Diese trifft neben den Bereichen der Gewerblichen Bauflächen auch auf den Bereich der Sonderbaufläche „Energie-Innovationspark“ zu. Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erkennen, sind daher in den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung und Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist, bedingt durch Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung des Flugplatzes, von einer weitgehenden Vorbelastung der ehemals natürlichen Böden durch strukturelle Veränderungen auszugehen. Darüber hinaus befinden sich keine schutzwürdigen Böden (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial) im Festlegungsbereich.

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermeiden oder zu vermindern, sind, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer Präzisierung der Vorhabenswirkungen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Zuge der Zulassungsverfahren die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

1.5 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der geplanten 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel wird es zu einer Beanspruchung von Freiflächen durch Bebauung und der damit einhergehenden dauerhaften Versiegelung im Bereich der neu auszuweisenden Bauflächen („Gewerbliche Baufläche“, „Sonderbaufläche Energie-Innovationspark“, „Sondergebiet Maßregelvollzugsklinik“) kommen.

Vor dem Hintergrund, dass die Flächen im Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel bereits seit Jahrzehnten baulich in Anspruch ge-

nommen wurden und die seit den 1940er Jahren bestehende Nutzung des militärischen Flugplatzes 2007 aufgegeben wurde, stellt die geplante Änderung eine Nutzungsumwandlung bereits beanspruchter Flächen dar. Dies entspricht dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Die vorgesehene Bebauung befindet sich im baulichen Zusammenhang mit vorhandenen gewerblich genutzten Gebäuden des ehemaligen NATO-Flugplatzes, weshalb keine Bauflächen in die freie Landschaft hinein geschaffen werden müssen und somit die Zersiedelung der Landschaft nicht weiter vorangetrieben wird.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren konkretisiert.

1.6 Schutzgut Wasser

In Konsequenz der Änderung des Flächennutzungsplans kann es zu einer weitergehenden Bebauung von Freiflächen kommen. Dieser Effekt ist neben dem Bereich Gewerblicher Nutzung auch für den Bereich der Sonderbaufläche „Energie Innovationspark“ zu erwarten. Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung und Überbauung von Freiflächen geht immer mit dem Verlust von Flächen der Grundwasserneubildung einher. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Festlegungsbereiches durch versiegelte Gebäude- und Verkehrsflächen ist dieser Verlust im vorliegenden Fall geringer, als auf Flächen ohne Vornutzung. Im Rahmen der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen von Zulassungsverfahren können, in Kenntnis der konkreten Planung vorhabensspezifischer Elemente, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von zusätzlichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergriffen werden.

1.7 Schutzgut Klima und Luft

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist in Teilbereichen durch eine Bebauung mit Gebäude- und Verkehrsflächen geprägt. Während von dieser Vorbelastung keine Wirkungen auf das Regionalklima ausgehen, wird die mikroklimatische Situation durch den hohen Anteil an befestigten Flächen geprägt. In diesem Zusammenhang stellt eine weitergehende Überbauung von Freiflächen, wie sie für den Bereich Gewerblicher Bauflächen und insbesondere für die Sonderbaufläche „Energie-Innovationspark“ zu erwarten ist, eine zusätzliche Belastung mit lokaler Wirkung dar. Im Rahmen der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Zusammenhang mit erforderlichen Zulassungsverfahren können Maßnahmen zur Belastungsverminderung und -vermeidung ergriffen werden.

In Bezug auf das Teilschutzgut Luft ist durch die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und Grenzwerte der einschlägigen Gesetze gewährleistet, dass es durch eine weitergehende gewerbliche Nutzung des Bereiches zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut kommt. Die konkreten Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen sind in den nachgeordneten Plan- und Zulassungsebenen zu untersuchen.

1.8 Schutzgut Landschaft

Weder im Bereich der Flächennutzungsplanänderung noch in deren Umfeld kommen landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche vor. Insgesamt bestehen deutliche anthropogene Vorbelastungen für das Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans. Das gesamte Gebiet ist durch die vorangegangene Nutzung als Militärflughafen anthropogen überprägt.

Im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung wird es im Bereich westlich des ehemaligen taxiways zu keiner weitergehenden Wirkung auf das Landschaftsbild und damit die umgebende Landschaft kommen. In diesen Bereichen sind daher erhebliche

Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten. Für den Offenlandbereich östlich des ehemaligen taxiways sieht das Planvorhaben die Beibehaltung der „Flächen für die Landwirtschaft“ vor. Wirkungen auf die Landschaft sind in diesem Zusammenhang zunächst nicht zu erwarten.

Mit der geplanten 60. Änderung des Flächennutzungsplans gehen vor allem im Bereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt, dem vorgesehenen Lärmschutzwall im Randbereich der Gewerbefläche sowie den Flächen für die Installation von Photovoltaikanlagen Veränderungen des Landschaftsbilds einher.

Für den Neubau der Maßregelvollzugsanstalt werden aufgrund der Vorbelastungen und der geplanten Baum- und Gehölzpflanzungen die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Da die Umgebung bereits anthropogen überprägt ist, sind auf Ebene des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft zu erkennen, die nicht in der nachfolgenden Plan- und Zulassungsebene durch Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können.

Auf Ebene der nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren sind die resultierenden Wirkungen, insbesondere des Lärmschuttwalls und der geplanten Photovoltaikanlagen, zu betrachten. Wirkungen auf die Landschaft können durch geeignete Maßnahmen zur Einbindung von baulichen Elementen in das Landschaftsbild im Zuge der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren vermieden und vermindert werden.

1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans finden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Auch im direkten Umfeld des Bereiches befinden sich keine Denkmäler, auf die durch das Planvorhaben eine Wirkung ausgehen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Schützenswerte Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden über den schutzgutbezogenen Ansatz der Bestandserfassung und -bewertung mit erfasst. Die Betroffenheiten von Wechselwirkungen werden damit über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Weitergehende Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

1.11 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Im direkten Umfeld des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans liegen keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen ca. 5 km östlich (DE-3611-301 „Heiliges Meer - Heupen“) und ca. 6 km südlich (DE-3711-301 „Emsaue“). Auswirkungen der Planfestlegung auf die Belange des Netzes Natura 2000 können damit ausgeschlossen werden.

1.12 Betrachtung des Biotopverbundes

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden westlich des ehemaligen taxiways keine Biotopverbundflächen tangiert. Sämtliche Flächen östlich des taxiways sind als Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung eingestuft. Im Südosten befinden sich die geplante Maßregelvollzugsanstalt und eine Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, in randlicher Lage innerhalb der Biotopverbundflächen. Ein Großteil der Biotopverbundflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung wird jedoch die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ beibehalten.

Für den lokalen Biotopverbund können, in Abhängigkeit von den realisierten Elementen, negative Wirkungen entstehen. Die konkreten vorhabensspezifischen Wirkungen auf den lokalen Biotopverbund sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Aspekte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen relevant. Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können auf den nachgelagerten Planungsebenen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 03.01.2022 bis 11.02.2022 statt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Von der Öffentlichkeit wurden zwei Stellungnahmen vorgelegt. Eine Stellungnahme beinhaltet die Aufnahme eines Fuß- und Radwegs als ostwestliche Querung des Flugplatzareals zur Verbesserung der Verbindung zwischen Dreierwalde und Hörstel. Die Suche nach einer geeigneten Trasse einer solchen Verbindung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Eine weitere Stellungnahme vom Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände greift die bereits in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die gesamte Planung auf. Und regen im Fazit die „Nichtdurchführung“ der Planung an. Dieser Anregung soll nicht gefolgt werden.

Von den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgten 28 Antwortschreiben. 23 Behörden und Trägern öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken gegen die Planung. Drei Behörden und Trägern öffentlicher Belange gaben Hinweise zur Berücksichtigung von Richtfunktrassen, Kampfmittelverdacht und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese Hinweise werden in der Rechtsfassung der Änderung berücksichtigt werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalfortsamt Münster hielt seine Anregungen zur Waldflächendarstellung aus der frühzeitigen Beteiligung aufrecht, obwohl dieser im Rahmen der Auslegung bereits gefolgt wurde. Das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt regte an, die Datengrundlage im Rahmen der Bebauungsplanung für die Artenschutzerhebungen zu aktualisieren. Dieser Hinweis wird im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren aufgenommen, zur Rechtsfassung der Flächennutzungsplanänderung werden die Datengrundlagen plausibilisiert.

Abstimmungen mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 35 – Städtebau

In Abstimmungsgesprächen mit dem Dezernat 35 – Städtebau der Bezirksregierung Münster wurden Inhalte und Darstellungen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans erörtert. Im Ergebnis wurden redaktionelle Änderungen und Ergänzungen in der Begründung sowie im Umweltbericht vereinbart, die zur Klarstellung der Planungsabsichten der Stadt Hörstel oder der rechtlichen Grundlagen von Darstellungen in der Änderung dienen.

Diese redaktionellen Anpassungen betreffen die Thematik des Überschwemmungsgebiets, die Begründung zu Altlasten/Altlastenuntersuchungen, zum benachbarten Windpark und seinen Auswirkungen sowie zur zeichnerischen Darstellung von Wald und ei-

nem Regenrückhaltebecken. Diese Anpassungen sind alle in der vorliegenden Begründung und Planzeichnung erfolgt. Sie erfordern keine erneute Auslegung der Planänderung.

2.2 Erneute öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach Änderung der Planung nach Auslegung

Es wurden Ergänzungen der Darstellungen der „Flächen für Anlagen gegen den Klimawandel“ in Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht vereinbart, die der Klarstellung und Rechtssicherheit dienen. Das Planzeichen EE wurde in der Planzeichnung durch PV für PV-Anlagen ergänzt, erläutert und begründet. Die Darstellung der EE/PV-Flächen wurde in der Planzeichnung und Begründung geändert, es erfolgte keine Überlagerung von landwirtschaftlichen Flächen.

Darüber hinaus wurde die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung“ gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB auf den nördlichen Flächen der ehemaligen Landebahn und den Abstandsflächen zu den Naturerbegebieten zur Sicherung ökologische Kompensationsflächen als überlagernde Festsetzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgenommen.

Diese Änderungen nach der Auslegung erforderten die erneute Auslegung gem. § 4a (3) BauGB. Da keine grundsätzlichen Inhalte geändert wurden, erfolgte die erneute Auslegung mit verkürzter Frist (14 Tage) und Beschränkung der Stellungnahmen auf den Änderungsinhalt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Rat der Stadt Hörstel in der Sitzung am 09.11.2022 zur Kenntnis genommen.

In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Da keine grundsätzlichen Inhalte geändert wurden, erfolgte die erneute Auslegung mit verkürzter Frist (14 Tage) und Beschränkung der Stellungnahmen auf den Änderungsinhalt.

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 21.11.2022 bis 23.12.2022 statt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgelegt. Von den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgten 30 Antwortschreiben. 26 Behörden und Trägern öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken gegen die Planung. Die Samtgemeinde Spelle äußerte keine Bedenken, verwies aber auf die notwendige Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft. Diese werden von der Stadt Hörstel in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gewahrt. Die Bezirksregierung Münster, Sachgebiet Hochwasserschutz bestätigte, dass es aus wasserrechtlicher Sicht keine gesetzlichen Restriktionen zur 60. Änderung des FNP gibt. Sie verwies auf die dennoch möglichen Hochwasser- und Starkregenereignisse. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalfortsamt Münster hielt seine Anregungen zur Waldflächendarstellung aus der frühzeitigen Beteiligung aufrecht, obwohl dieser im Rahmen der ersten Auslegung bereits gefolgt wurde. Die Bundesnetzagentur verwies auf den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze und auf das geplante Vorhabens Nr. 48 (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum). Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 48 und eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 49 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel. Diese Stellungnahme wurde durch die Stellungnahme der Amprion GmbH Gleichstrom-

Netzprojekte Projektsprecher Korridor B vom 17.01.2023 ergänzt, die destätigt, dass es keinen Konflikt durch die geringfügige Überscheidung gibt.

Wie aus dem veröffentlichten Planungskorridor zu entnehmen ist, ergibt sich lediglich eine minimale Überscheidung mit dem Sondergebiet der Maßregelvollzugsklinik (MRVK). Die auf Grundlage von § 37 BauGB „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“ genehmigte Maßregelvollzugsklinik ist in Bau. Mit der Eröffnung ist im Jahr 2023 zu rechnen. Daher wird es Aufgabe der zukünftigen Trassenplanung sein, sich mit den neuen Gegebenheiten des Flächennutzungsplans, sowie genehmigten Planungen und/oder bestehenden Nutzungen auseinander zu setzen.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Bauvoranfrage des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen für den Bau der Maßregelvollzugsanstalt durch die Bezirksregierung Münster positiv entschieden wurde, ist die Darstellung des Sondergebietes „Maßregelvollzugsanstalt“ alternativlos.

Die Darstellung der Bereiche „Gewerbliche Bauflächen“ und „Energie-Innovationspark“ resultieren aus der besonderen Standortgunst der Vorhabensflächen. Vor dem Hintergrund der verfolgten Zielsetzung sind auch diese Darstellungen alternativlos. Darüber hinaus weisen die Darstellungsbereiche, bedingt durch die ehemals militärische Nutzung, ein hohes Maß an Vorbelastungen hinsichtlich der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auf. Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik wird dieser Aspekt weiter gestärkt. Darüber hinaus sind zukünftig Synergien zwischen den Gewerblichen Bauflächen, dem Energie-Innovationspark und der Forensik denkbar.

ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung
Hamerla Gruß-Rinck Wegmann + Partner
Düsseldorf, Oktober 2023